

Satzung

des Fördervereins der Heinrich-Bokemeyer-Grundschule in Immensen

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Heinrich-Bokemeyer-Grundschule Immensen“ und hat seinen Sitz in 31275 Lehrte-Immensen. Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen „eingetragener Verein“ („e. V.“).

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziel und Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.

(2) Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch

- a) die ideelle und finanzielle Unterstützung der Heinrich-Bokemeyer-Grundschule in Immensen
- b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Bücher- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenstände (Sport-, Spielgeräte im Innen und Außenbereich)
- c) Förderung der Schulgemeinschaft mit förderungswürdigen Anliegen
- d) Unterstützung bei Schulfahrten, Schulveranstaltungen, Klassen- sowie Gruppenveranstaltungen sowie Projekttagen
- e) Schülerförderung und Unterstützung in Notfalllagen

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mittel des Vereins

(1) Die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen Mittel erwirbt der Verein durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden und Stiftungen
- c) sonstige Erträge, insbesondere eventuelle Erlöse bei Schulveranstaltungen

(2) Die Höhe des Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können werden

- a) Eltern von Schülerinnen und Schülern der Grundschule Immensen
- b) Lehrer der Grundschule Immensen
- c) sonstige Förderer und andere Vereinigungen

(2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung zum Förderverein erworben und gilt bis zur Aufkündigung bzw. Aufhebung.

(3) Das Mitglied verpflichtet sich zu regelmäßigen Beitragsleistungen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Spenden können jederzeit, auch von Nichtmitgliedern, erbracht werden. Für Steuerzwecke können für Beiträge und Spenden Bescheinigungen erstellt werden.

(4) Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aufgekündigt werden, der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr wird nicht zurückerstattet.

(5) Die Mitgliedschaft wird aufgehoben, wenn das Mitglied mehr als 12 Monate mit den Beiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

(6) Von der Mitgliedschaft werden Mitglieder bei grobem Verstoß gegen die Ziele des Vereins durch den Vorstand ausgeschlossen. Vor dem Ausschluss ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Die Gründe für den Ausschluss sind der/dem Betroffenen darzulegen. Gegen den Ausschluss kann sich das Mitglied an die nächste Mitgliederversammlung wenden.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Kassierer/in
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Nachfolger/eine Nachfolgerin bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (3) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Hierunter fällt vor allem die zweckgerechte Verwendung der finanziellen Mittel und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Die Verwaltung der Finanzen obliegt dem/der Kassierer/in. Er/Sie hat über die Finanzen dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung jederzeit Auskunft zu erteilen.
- (5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom/von der 1. Vorsitzenden oder einer/einem der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen wurden. Der Vorstand verhandelt unter Leitung des/der Vorsitzenden und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Für die Bewilligung von Ausgaben in geringfügiger Höhe ist der/die 1. Vorsitzende bevollmächtigt. Über die genaue Grenze einer geringfügigen Ausgabe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten. Ihre Aufgaben sind insbesondere
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b) die Entscheidung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Zahlungsrhythmen
 - c) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
 - l) die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden oder von einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Beschlussvorlagen, die sich auf Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins beziehen, müssen zwei Wochen vor der Sitzung zugesandt sein.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Bei einer Abstimmung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4 Mehrheit der gültigen Stimmen.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Schriftführer/in und dem/der 1. Vorsitzenden oder einer/einem der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von 6 Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats nach Zugänglichkeitsmachung erhoben werden.
- (8) Eine Mitgliederversammlung kann jederzeit bei besonderen Anlässen einberufen werden.
Sie ist einzuberufen, wenn mindestens 25% oder 20 der Mitglieder dies gegenüber dem Vorstand unter Angabe des Zwecks Verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§8 Satzungsänderungen

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
- (2) Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

(3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§9 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lehrte, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Bei Auflösung der Grundschule Immensen hat die Mitgliederversammlung durch 3/4 Mehrheit über die Zukunft des Vereins (Umbenennung, Verteilung auf mehrere Rechtsnachfolger o.ä.) zu entscheiden. Das Vereinsvermögen wird auch dann im Sinne des §2 Abs. 2 bis 5 dieser Satzung verwendet.

§10 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit Bestätigung durch das Amtsgericht in Kraft.